

**Liebe Leserinnen und Leser,**

in der November-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de-Aktuell berichten wir über folgende Themen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung im Bereich des Kapitalmarktes:

### Gesetzgebung

**Aktienrechtsnovelle 2016:** Der Bundestag hat am 12. November die Aktienrechtsnovelle 2016 beschlossen. Wesentliche Regelungen: Zulässigkeit von Pflichtwandelanleihen, stimmrechtslose Vorzugsaktien als Kernkapital und mehr Transparenz bei nicht-börsennotierten Aktiengesellschaften.

**EU-Richtlinie für Versicherungsvermittlung:** Das EU-Parlament hat neue Vorschriften für den Verkauf von Versicherungen beschlossen. Betroffen sind Versicherungsunternehmen, -vermittler und alle anderen Marktteilnehmer, die Versicherungen verkaufen.

**Vermittlung von Immobiliendarlehen und Finanzanlagen:** Das Bundeswirtschaftsministerium hat einen Referentenentwurf zur Schaffung einer Verordnung für Immobiliendarlehensvermittlung sowie einer Änderung der FinVermV vorgelegt.

### Rechtsprechung

**Aufklärungspflichten des Anlageberaters:** Das OLG Dresden hat die Aufklärungspflichten hinsichtlich des Risikos einer dauerhaften Schließung von offenen Investmentfonds konkretisiert.

**Viel Spaß beim Lesen wünscht**

**Ihr Team von GK-law.de-Aktuell**

● <b>Gesetzgebung</b>	<b>2</b>
▪ <b>Aktienrechtsnovelle 2016 verabschiedet</b>	<b>2</b>
▪ <b>Überarbeitung der Richtlinie für Versicherungsvermittlung</b>	<b>2</b>
▪ <b>Referentenentwurf zur Einführung einer Immobiliendarlehensvermittlungs-VO und zur Änderung der FinVermVO vorgelegt</b>	<b>3</b>
● <b>Rechtsprechung</b>	<b>3</b>
▪ <b>OLG Dresden zu Aufklärungspflichten bezüglich des Schließungsrisikos von Investmentfonds</b>	<b>3</b>
● <b>Impressum, Adressänderung und Kündigung</b>	<b>4</b>

## Gesetzgebung

### ▪ Aktienrechtsnovelle 2016 verabschiedet

Basierend auf dem Vorschlag des Rechtsausschusses hat der Bundestag am 12. November 2015 die Aktienrechtsnovelle 2016 in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

In Bezug auf Kapitalbeschaffungsmaßnahmen sind zwei Änderungen von wesentlicher Bedeutung: Zum einen sind Pflichtwandelanleihen (Wandlungsrecht für die Emittentin) künftig zulässig und zum anderen können bei KWG-Instituten und zugelassenen Kapitalverwaltungsgesellschaften stimmrechtslose Vorzugsaktien - über eine andere Ausgestaltungsmöglichkeit - aufsichtsrechtlich zum Kernkapital gezählt werden.

Eine dispositive Regelung gibt es zur Fälligkeit des Dividendenanspruchs der Aktionäre. Diese fällt grundsätzlich auf den dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, es sei denn es wurde durch Satzung oder Beschluss der Hauptversammlung etwas anderes bestimmt.

Außerdem werden die Beteiligungsverhältnisse bei nicht-börsennotierten Aktiengesellschaften transparenter gestaltet. Werden außerhalb der Börse Inhaberaktien ausgegeben, ist in der Satzung der Einzelverbriefungsanspruch der Aktionäre auszuschließen und die auszustellende Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) oder einem vergleichbaren ausländischen Verwahrer zu hinterlegen.

Neu ist die Streichung der generellen Vorgabe, dass die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats durch drei teilbar sein muss. Der Grundsatz der Dreiteilbarkeit bleibt nur für solche Aktiengesellschaften bestehen, für die das Drittelbeteiligungsgesetz gilt - also für Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern. Die Mindestanzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern bleibt dagegen für alle Aktiengesellschaften unverändert.


Die ursprünglich geplante Befristung von Nichtigkeitsklagen wurde nicht umgesetzt. Allerdings wurden redaktionelle Versehen im Vermögensanlagengesetz korrigiert und Klarstellungen in Bezug auf die Übergangsfristen bei der Rechnungslegung von Emittenten von Vermögensanlagen gesetzlich zu verankern. Schließlich wurde die verwirrende Definition (die Redeweise von der Haftung der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern und nicht gegenüber der Gesellschaft) des „gezeichneten Kapitals“ in § 272 HGB gestrichen.

Die Regelungen treten am Tag nach Verkündung in Kraft - mit einer Ausnahme: die Regelungen zum Dividendenfälligkeitstag gelten ab dem 01. Januar 2017.

### ▪ Überarbeitung der Richtlinie für Versicherungsvermittlung

Das Europäische Parlament hat am 24. November 2015 neue Vorschriften für den Verkauf von Versicherungen beschlossen, die Verbrauchern neben besseren Informationen und mehr Transparenz auch ein einheitliches Schutzniveau auf allen Versicherungsvertriebskanälen garantieren sollen.

So soll das Verbraucherschutzniveau dem bei der Vermittlung von Wertpapieren, An-



teilen an Investmentfonds und anderen Kapitalanlageprodukten angeglichen werden. Die Regeln gelten nicht nur für Versicherungsunternehmen und -vermittler, sondern für alle Marktteilnehmer, die Versicherungen verkaufen, wie etwa Reisebüros und Autovermietungsfirmen.

Neue Vorschriften gibt es zu Registrierungspflichten und Kapitalanforderungen. Außerdem sind die Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Kunden Informationen über die Art der Vergütung, die ihre Angestellten beim Vertrieb von Versicherungsprodukten erhalten, zukommen zu lassen.

Bei bestimmten komplexen Lebensversicherungsprodukten umfassen die Informationen auch die Gesamtkosten des Versicherungsvertrags einschließlich Beratungs- und Dienstleistungskosten. Darüber hinaus haben die Vermittler etwaige Interessenkonflikte offenzulegen. Vergütungsregelungen dürfen keine Anreize schaffen, einem Kunden ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, wenn ein anderes Produkt den Bedürfnissen des Kunden besser entsprechen würde.

- **Referentenentwurf zur Einführung einer Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung und zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung vorgelegt**

Das Bundeswirtschaftsministerium hat damit einen Entwurf für Regelungen zur Schaffung einer Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung (ImmVermV) sowie zur Änderung weiterer gewerberechtlicher Verordnungen vorgelegt. So soll durch Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) der Prüfungsumfang des § 24 FinVermV erweitert werden.

In Bezug auf Finanzanlagenvermittler sieht der Entwurf eine zusätzliche Sorgfaltspflicht vor. Diese werden künftig bei Anlagen mit einem Wert von über 1.000 Euro vom Anleger eine Selbstauskunft einholen müssen, um beurteilen zu können, ob bestimmte Einzelanlageschwellen durch die Vermittlung einer Anlage überschritten würden. Entsprechende Nachweise sollen der Aufzeichnungspflicht nach § 22 FinVermV unterliegen.

Da die §§ 16 und 22 FinVermV der Prüfungspflicht nach § 24 Abs. 1 bzw. Abs. 2 FinVermV unterliegen, wird sich der Prüfungsumfang entsprechend erweitern.

Die Verordnung soll am 21. März 2016 in Kraft treten.

- **Rechtsprechung**

- **OLG Dresden zu Aufklärungspflichten bezüglich des Schließungsrisikos von Investmentfonds**

In einer aktuellen Entscheidung des Oberlandesgerichtes Dresden werden die Aufklärungspflichten eines Anlageberaters über das Risiko der dauerhaften Schließung von offenen Investmentfonds und die Voraussetzungen der Zurechnung des Wissens Dritter über tatsächliche Fondsschließungen konkretisiert. Danach stellt es keine Pflichtverletzung dar, wenn der Berater die Schließung des Fonds als möglich, aber unwahrscheinlich dargestellt. Eine weitergehende Belehrung über die Möglichkeit einer dauerhaften Schließung des Fonds war nicht erforderlich.



**Sachverhalt:** Die Klägerin begehrt Schadensersatz gegen ein Beratungsunternehmen aus abgetretenem Recht. Der Ehemann der Klägerin und Zeuge, der erstmals in 1996 Anteile an dem streitgegenständlichen Fonds erworben hatte, erteilte der Beklagten im September 2009 nach einer umfassenden Beratung über aktuelle Fondsentwicklungen und Festgeldanlagen den Auftrag, weitere Anteile an dem Investmentfonds zu erwerben. Der Fonds war zuvor im Zeitraum vom 29. Oktober 2008 bis 31. März 2009 geschlossen worden. Streitig ist nicht, ob über die Möglichkeit der Aussetzung der Rücknahme der Anteile (Fondsschließung) gesprochen worden ist, sondern ob der Berater eine nochmalige Fondsschließung ausgeschlossen hat. In 2012 trat der Ehemann seine behaupteten Ansprüche an die Klägerin ab, die nunmehr Schadensersatz aufgrund fehlerhafter Anlageberatung begehrt.

**Rechtslage:** Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kommt regelmäßig ein Anlageberatungsvertrag zustande, wenn nicht lediglich eine bestimmte Kapitalanlage vermittelt werden soll, sondern der Anlageinteressent eine auf seine persönlichen Verhältnisse zugeschnittene Beratung wünscht, weil er selbst keine ausreichenden wirtschaftlichen Kenntnisse und keinen genügenden Überblick über die wirtschaftlichen Zusammenhänge hat. Im Rahmen dieses Vertrages ist der Berater verpflichtet, auch über die Risiken der empfohlenen Produkte umfassend aufzuklären (sog. objektgerechte Beratung). Hier war die Frage zu entscheiden, welche Hinweis- und Aufklärungspflichten in Bezug auf das konkrete Risiko der Aussetzung der Rücknahme der Fondsanteile bestehen.

**Entscheidung:** Das OLG ging davon aus, dass hinsichtlich der Belehrung über die Möglichkeit der Schließung des Fonds eine Pflichtverletzung nicht nachweisbar ist. Zwar ist über die bei offenen Immobilienfonds bestehende Möglichkeit der zeitweiligen Aussetzung der Anteilsrücknahme durch die Fondsgesellschaft grundsätzlich – auch ungefragt – aufzuklären, wobei die bereits bestehende Kenntnis die Aufklärung entbehrlich machen kann. Dies war bei dem in Rede stehenden Fall jedoch nicht ausschlaggebend. Denn während der Beratung wurde unstreitig über die Möglichkeit der Schließung gesprochen. Auch wenn der Berater die Schließung des Fonds als möglich, aber unwahrscheinlich dargestellt hat, stellt dies keine Pflichtverletzung dar. Denn diese Auskunft war aus damaliger Sicht zutreffend. Die Schließung war im September 2009 unwahrscheinlich, wie ein in der Vorinstanz eingeholtes Gutachten bestätigte. Eine weitergehende Belehrung über die Möglichkeit einer dauerhaften Schließung des Fonds war nicht erforderlich. Jedenfalls im vorliegenden Einzelfall war aufgrund der Kenntnis des Ehemannes (der seine Rechte an die Klägerin abgetreten hat) von der vorherigen Schließung des Fonds und den Umständen, unter denen die Zeichnung erfolgte, ein weiterer Risikohinweis entbehrlich.

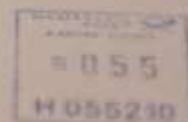
*OLG Dresden, Urt. v. 5.3.2015 – 8 U 1242/14 (Vorinstanz: LG Zwickau)*

## ● Impressum, Adressänderung und Kündigung

(c) 2015

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

GK-law.de



Tel. +49 551-789 669 0  
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke  
Sitz: Göttingen  
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter [www.brak.de](http://www.brak.de).

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de) erlaubt.

Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

[info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

[info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)